

1927. Kantonsgrenze. Auf Antrag der bestellten Subkommission

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. An den Kantonsrat wird geschrieben:

Unterm 10. Juni 1908 hat Ihnen der Regierungsrat einen Beschlussesantrag nebst Weisung betreffend Genehmigung eines Staatsvertrages zwischen den Kantonen Zürich und Schaffhausen über die Festsetzung ihrer gegenseitigen Kantonsgrenze und Grenzverhältnisse eingereicht (siehe Amtsblatt 1908, Textteil, Seite 457).

Diese Vorlage ist von Ihrer Behörde einer am 22. Juni 1908 gewählten siebengliedrigen Kommission (Präsident: Herr Professor Zürcher) überwiesen worden, welche nach Vornahme eines Augenscheines in drei Sitzungen die Bestimmungen des Staatsvertrags-Entwurfes prüfte und dazu gelangte, neben fünf Änderungen von mehr untergeordneter Bedeutung auch die Streichung von Lemma 2 des Artikels 4 und des ganzen Artikels 7 zu beschließen. (Lemma 2 des Artikels 4 lautet: „Neu- und Umbauten zwischen und auf den beiden Uferlinien dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden beider Kantone vorgenommen werden.“ Artikel 7 lautet: „Alle weiteren Fragen des Hoheitsrechtes und der Grenzverhältnisse, soweit sie nicht durch gegenwärtigen Vertrag geordnet sind, bleiben späterer Vereinbarung vorbehalten.“)

Diese beiden wesentlichen Änderungen ließen neue Unterhandlungen mit Schaffhausen als geboten erscheinen und in gegenseitigem Einverständnis zwischen Ihrer Kommission und dem Regierungsrat wurde daher beschlossen, es sei dem Kantonsrat noch kein Kommissionalantrag vorzulegen, sondern es möchte der Regierungsrat vorerst mit den zuständigen Behörden des Kantons Schaffhausen nochmals in Unterhandlung treten, um wenn möglich eine Verständigung im Sinne des Beschlusses Ihrer Kommission zu erzielen.

Anläßlich der neuen konferenziellen Unterhandlungen zwischen den regierungsrätlichen Delegationen der beiden Kantone vom 18. Dezember 1908 erklärten die Vertreter Schaffhausens, auch der dortige Große Rat habe den Entwurf des Staatsvertrages einer Kommission zur Prüfung überwiesen, welche nach Bekanntgabe der Beschlüsse der zürcherischen Kantonsratskommission gefunden habe, daß infolge der bean-

tragten Streichungen dem Staatsvertrag keine große Bedeutung mehr zukäme, da er lediglich noch Bestimmungen über Grenzverhältnisse enthalten würde, die einer Festsetzung durch Staatsvertrag nicht mehr bedürften. Zwar habe gerade Schaffhausen bei Anlaß des projektierten Verkaufes der Stäubisallmend einen Staatsvertrag verlangt; allein sein Begehren sei damals auf einen Staatsvertrag gerichtet gewesen, der mehr geregelt hätte, als nun von der Kommission des zürcherischen Kantonsrates zugestanden werden wolle. Der Große Rat des Kantons Schaffhausen habe daher auf Antrag seiner Kommission bereits beschlossen, auf die Behandlung dieser Vorlage nicht weiter einzutreten, in der Meinung, daß der Regierungsrat zu gelegener Zeit eventuell eine neue Vorlage einbringe und nun zunächst nur die Angelegenheit betreffend den Verkauf der Stäubisallmend zum endgültigen Abschluß bringe.

Zufolge dieser Erklärungen wurden in der Konferenz vom 18. Dezember 1908 weitere Verhandlungen nicht mehr gepflogen, sondern beschlossen:

1. Von der weiteren Behandlung eines Staatsvertrages zwischen den beiden Kantonen im bisherigen Umfange wird Umgang genommen.

2. Die Angelegenheit der Stäubisallmend wird ausgeschieden und es soll dieselbe mit möglichster Beförderung in selbständiger Weise erledigt werden.

3. Die Frage der Hoheitsrechte selbst soll in einem neuen Vertrage, der die Reste der jetzigen Vorlage aufnehmen würde, weiter verfolgt werden.

Sodann haben wir vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen folgende Zuschrift, datiert 29. Juni 1909, erhalten:

„Wir geben Euch anmit davon Kenntnis, daß unser Großer Rat in seiner Sitzung vom 28. Mai abhin den zwischen Eurer Finanzdirektion und dem Gemeinderat Rüdlingen am 7./16. August 1902 abgeschlossenen Kaufvertrag über die Stäubisallmend genehmigt hat. Durch die Zustimmung des Großen Rates ist diesem Vertrage, sowie demjenigen vom 30. August/15. September 1870 zwischen den Ständen Zürich und Schaffhausen betreffend die Erbauung einer fahrbaren Brücke über den Rhein zwischen Flaach und Rüdlingen und die Korrektur des Rheines daselbst die staatsrechtliche Gültigkeit zugesichert (vergleiche § 9 des zitierten Kaufvertrages von 1902).

Dem Gemeinderat Rüdlingen haben wir die Genehmigung des Vertrages mitgeteilt mit der Weisung, für die Fertigung zu sorgen.

Wir ersuchen Euch anmit, für den Vollzug des Vertrages die nötigen Anordnungen zu treffen und uns darüber Mitteilung zu machen. Wir nehmen an, daß der Abschluß und Vollzug der Verträge dem Bundesrate zur Kenntnis gebracht werden muß.“

Mit Rücksicht auf diese veränderte Stellungnahme der schaffhausischen Behörden und auf die in der Konferenz vom 18. Dezember 1908 dann gefaßten Beschlüsse ziehen wir nun unsere Vorlage vom 10. Juni 1908 bei Ihnen zurück und ersuchen Sie um Abschreibung dieses Geschäftes von Ihrer Traktandenliste. Wir werden den Ankauf der Stäubisallmend erledigen und Ihnen eventuell später betreffs Regelung der Hoheitsrechte eine neue Vorlage einbringen.

Ihre Kommission hat sich mit diesem Vorgehen einstimmig einverstanden erklärt.

II. Mitteilung an die regierungsrätliche Subkommission, sowie an die Direktionen des Innern, der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.